

## **Gesetz vom 8. November 2017, mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013, LGBl. Nr. 111/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

#### **„§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Abgase sind die in der Feuerungsanlage bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten.

(2) Abgasverlust ist jene auf den Heizwert des Brennstoffes bezogene Wärmemenge, die mit den Abgasen ungenutzt abgeführt wird.

(3) Benannte Stelle ist eine von einem EU-Mitgliedstaat oder sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Europäischen Kommission gemeldete Stelle, die autorisiert ist, ein EG-Konformitätsverfahren gemäß einer EU-Richtlinie durchzuführen.

(4) Betreiber ist eine natürliche oder juristische Person, die die Feuerungsanlage betreibt oder kontrolliert oder der, sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über deren technischen Betrieb übertragen worden ist;

(5) Betriebsstunden ist der in Stunden ausgedrückte Zeitraum, in dem sich eine Feuerungsanlage in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne An- und Abfahrzeiten.

(6) Bestehende mittelgroße Feuerungsanlage ist eine mittelgroße Feuerungsanlage, die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

(7) Bestimmungsgemäßer Betrieb der Kleinf Feuerung ist jener Betrieb, der gemäß technischer Dokumentation für den Betrieb der jeweiligen Kleinf Feuerung vorgesehen ist.

(8) Blockheizkraftwerk (BHKW) ist eine stationäre Verbrennungskraftmaschine zur Bereitstellung von elektrischem Strom mit Wärmenutzung für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung; ein Blockheizkraftwerk ist Teil einer Heizungsanlage.

(9) Brennstoff ist ein im festen, flüssigen oder gasförmigen Aggregatzustand vorkommender chemischer Stoff, dessen gespeicherte Energie sich durch Verbrennung in nutzbare Energie umwandeln lässt, wobei zwischen folgenden Arten von Brennstoffen unterschieden wird:

- a) fester Brennstoff: fester biogener oder fester fossiler Brennstoff,
- b) fester biogener Brennstoff: Brennstoff, der aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen wird, wie Holz, Rinde und dergleichen,
- c) fester fossiler Brennstoff: Brennstoff, der aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen wird; dies sind:
  1. alle Arten von Braunkohle,
  2. alle Arten von Steinkohle,
  3. Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts und Koks,
  4. Torf,
- d) flüssiger Brennstoff: flüssiges Mineralölprodukt, das dazu bestimmt ist, als Brennstoff verwendet zu werden,
- e) gasförmiger Brennstoff: jeder Brennstoff, der sich bei einer Temperatur von 15°C und einem Druck von 1013 hPa in einem gasförmigen Zustand befindet,
- f) gasförmiger fossiler Brennstoff: Erdgas und Flüssiggas,

- g) nicht standardisierter biogener Brennstoff: Brennstoff, der ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial hat, für den aber keine Normierung besteht (z. B. Biogas, Pflanzenöle, Stroh),
- h) standardisierter biogener Brennstoff: Brennstoff, der ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial hat und dessen wesentliche verbrennungstechnischen Qualitätsmerkmale (z. B. Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in Normen geregelt sind (z. B. Stückholz, Holzpellets, biogene Heizöle).
- (10) Brennstoffwärmeleistung ist die mit dem Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert (Hi) des zulässigen Brennstoffes bezogene durchschnittliche stündliche Wärmemenge .
- (11) Brennwertgeräte sind Feuerungsanlagen mit teilweiser Nutzung der Kondensationswärme.
- (12) CO-Emission ist die Emission von Kohlenstoffmonoxid.
- (13) Dieselmotor ist ein nach dem Dieselpinzipp arbeitender Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Brennstoffs.
- (14) Emission ist die Ableitung von Abgasen aus einer Feuerungsanlage in die Luft.
- (15) Emissionsgrenzwert ist die höchstzulässige Menge einer im Abgas enthaltenen Emission; Emissionsgrenzwerte (ausgenommen die Rußzahl) werden als Massenwert des jeweiligen Inhaltsstoffes auf den Energiegehalt (Heizwert) des der Feuerungsanlage bzw. dem Blockheizkraftwerk zugeführten Brennstoffes (mg/MJ) oder auf das Abgasvolumen unter Normbedingungen (mg/m<sup>3</sup>) bezogen.
- (16) Erdgas ist ein natürlich vorkommendes Methangas mit nicht mehr als 20 Volumenprozent Inertgasen und sonstigen Bestandteilen.
- (17) Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Gewinnung von Wärme Brennstoffe verbrannt werden, einschließlich allfälliger Verbindungsstücke und angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen; Feuerungsanlagen sind insbesondere Warmwasserheizkessel und Warmluftferzeuger einschließlich ihrer Bauteile, nicht jedoch Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an Fernwärmenetze und stationäre Verbrennungskraftmaschinen.
- (18) Gasanlagen sind Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung von gasförmigen Brennstoffen einschließlich der Abgasführung, sofern es sich nicht um der Tiroler Bauordnung 2011 unterliegende Abgasfänge handelt.
- (19) Gasgeräte sind Gasverbrauchseinrichtungen, die insbesondere zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung oder zu Kühl-, Beleuchtungs-, Wasch- oder Trockenzwecken verwendet werden und die mit gasförmigen Brennstoffen und gegebenenfalls bei einer Wassertemperatur von nicht mehr als 105°C betrieben werden; Gasgebläsebrenner und zugehörige Wärmeaustauscher gelten in ihrer Gesamtheit als Gasgeräte.
- (20) Gasmotor ist ein nach dem Ottopinzipp arbeitender Verbrennungsmotor mit Fremdzündung des Brennstoffs.
- (21) Gasturbine ist jede rotierende Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht; darunter fallen Gasturbinen mit offenem Kreislauf, kombinierte Gas- und Dampfturbinen sowie Gasturbinen mit Kraft-Wärme-Kopplung, alle jeweils mit oder ohne Zusatzfeuerung.
- (22) Gasversorgungsunternehmen ist ein Unternehmen, das nach bundesrechtlichen Vorschriften befugt ist, gasförmige Brennstoffe über Leitungen (Rohrnetze) an andere abzugeben.
- (23) Gebäudegesamtheizlast ist die Summe aus Raumheizlast und Warmwasserheizlast.
- (24) Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist die Energiemenge, die veranschlagt wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der Standardnutzung eines Gebäudes, insbesondere hinsichtlich Beheizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung, gerecht zu werden.
- (25) Heizkessel ist die kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner oder Brennraum zur Abgabe der Verbrennungswärme an Flüssigkeiten.
- (26) Heizungsanlage ist die Gesamtheit eines Systems bestehend aus Wärmeerzeuger (Feuerungsanlage, Blockheizkraftwerk oder Wärmepumpe), Wärmespeichersystem, Wärmeverteilsystem und Wärmeabgabesystem; Bauteil einer Heizungsanlage ist jedenfalls der mit einem Brenner auszurüstende Heizkessel oder der zur Ausrüstung eines Heizkessels bestimmte Brenner; bei automatisch

beschickten Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe ist weiters die Fördereinrichtung Bauteil der Heizungsanlage.

(27) Heizwert (Hi) ist die Wärmemenge, die bei der vollständigen Verbrennung von 1 kg festem oder flüssigem Brennstoff oder 1 m<sup>3</sup> gasförmigem Brennstoff im Normzustand frei wird, wenn das bei der Verbrennung gebildete Wasser dampfförmig vorhanden ist und die Verbrennungsprodukte auf 25°C zurückgeführt werden.

(28) Inverkehrbringen ist

- a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinfeuerung oder eines Bauteils davon zum Zweck des Anschlusses sowie
- b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinfeuerung oder eines Bauteils davon für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinfeuerungen oder Bauteilen davon zum Zweck der Prüfung, Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinfeuerungen oder Bauteilen davon an den Auftraggeber.

(29) Kkehrbuch ist das Nachweisdokument im Sinn des § 15 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111.

(30) Kleinfeuerungen sind technische Einrichtungen bis zu einer Nennwärmeleistung von 400 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für die Zubereitung von Speisen) Brennstoffe in einer Feuerstätte zu verbrennen, und bei denen die Abgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfeuerung notwendig sind, nicht Teil der Kleinfeuerung; bei Außenwandgeräten sind jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Kleinfeuerung.

(31) Klimaanlage sind Kombinationen sämtlicher Bauteile einer Anlage, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Raumtemperatur geregelt oder gesenkt werden kann, gegebenenfalls gemeinsam mit der Regelung der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit. Als Klimaanlage gelten Anlagen, über die zwei oder mehrere thermodynamische Grundfunktionen (Heizen, Kühlen, Befeuchten oder Entfeuchten) geregelt werden können.

(32) Kraftstoff ist ein Brennstoff, der in Verbrennungskraftmaschinen verwendet wird.

(33) Kubikmeter im Normzustand (Nm<sup>3</sup>) ist ein Kubikmeter gasförmiger Brennstoff bei 0°C und 1013 hPa absolutem Druck.

(34) Mittlere Feuerungsanlage ist eine Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW.

(35) Motor ist ein Gasmotor, ein Dieselmotor oder ein Zweistoffmotor.

(36) Nennlast ist der Betrieb der Feuerungsanlage bei Nennwärmeleistung.

(37) Nennleistung ist die unter Normbedingungen ermittelte Kühlleistung einer Klimaanlage im Kühlbetrieb, berechnet und angegeben in kW.

(38) Nennwärmeleistung (P<sub>n</sub>) ist die höchste für den Betrieb der Feuerungsanlage vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb).

(39) Niedertemperatur-Zentralheizungsanlagen sind Feuerungsanlagen, bei denen der Heizkessel kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur bis einschließlich 40°C funktioniert.

(40) NO<sub>x</sub>-Emissionen sind die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>).

(41) OGC-Emissionen sind die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff.

(42) Raumheizgerät ist eine Feuerungsanlage, die ausschließlich zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes dient (z. B. Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte, Küchenherde).

(43) Raumheizlast ist die Wärmeleistung, die unter genormten Auslegungsbedingungen benötigt wird, um sicherzustellen, dass in einem Raum oder Gebäude eine festgelegte Innentemperatur erreicht wird.

(44) Rußzahl ist der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung in Feuerungsanlagen stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung).

(45) Serie ist eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten.

(46) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(47) Staub sind die in der Gasphase an der Probenahmestelle dispergierten Partikel jeglicher Form, Struktur oder Dichte, die durch Filtration unter spezifizierten Bedingungen nach einer repräsentativen Probenahme des zu analysierenden Gases gesammelt werden können und nach dem Trocknen unter spezifizierten Bedingungen vor dem Filter und auf dem Filter verbleiben.

(48) Teillast ist der Betrieb der Feuerungsanlage bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung.

(49) Überwachungsstelle ist derjenige Rauchfangkehrerbetrieb, der für das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerungsanlagen beauftragt ist.

(50) Wärmeleistung ist die je Zeiteinheit von der Feuerungsanlage nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge.

(51) Wärmeleistungsbereich ist der vom Hersteller der Feuerungsanlage festgelegte Bereich, in dem diese bestimmungsgemäß betrieben werden darf.

(52) Wärmepumpe ist ein System, das einem Wärmereservoir mit niedrigerem Temperaturniveau Wärme entzieht und die entzogene Energie unter Einsatz von Arbeitsenergie auf ein höheres Temperaturniveau bringt; eine Wärmepumpe, die zum Zweck der Raumheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird, ist Teil einer Heizungsanlage.

(53) Warmwasserbereiter ist eine Anlage, die der direkten Erwärmung von Nutz- oder Trinkwasser dient (Vorratswasserheizer und Durchlauferhitzer).

(54) Warmwasserheizlast ist jene Wärmeleistung, die für die Warmwasserbereitung unter den gewählten Auslegungsbedingungen benötigt wird, um sicherzustellen, dass eine festgelegte Warmwassertemperatur erreicht wird.

(55) Wesentliche Änderungen von Anlagen sind Änderungen, die auf die allgemeinen technischen Erfordernisse im Sinn des § 3 Abs. 1 von erheblichem Einfluss sein können, wie insbesondere die erhebliche Vergrößerung oder Verkleinerung der Leistungen der Anlage oder die Änderung der Bauart bzw. der Brennstofflagerung, der Austausch von Bauteilen einer Anlage, sofern sich durch den Austausch Auswirkungen auf den Wirkungsgrad der Anlage oder die von ihr ausgehenden Emissionen ergeben können, sowie Änderungen an brennstoffführenden Leitungen.

(56) Wirkungsgrad ist das Verhältnis von Nutzenergie zur Aufwandenergie, angegeben in Prozenten.

(57) Zentralheizungsanlagen sind Heizungsanlagen zur Beheizung mehrerer Räume mittels kontrollierter Wärmeverteilung.

(58) Zweistoffmotor ist ein Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Brennstoffs, der bei der Verbrennung flüssiger Brennstoffe nach dem Dieselprinzip und bei der Verbrennung gasförmiger Brennstoffe nach dem Ottoprinzip arbeitet.“

2. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung für mittelgroße Feuerungsanlagen in belasteten Gebieten nach § 1 Abs. 2 Z 7 der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 strengere Emissionsgrenzwerte festlegen, sofern die Anwendung solcher strengerer Emissionsgrenzwerte effektiv zu einer merklichen Verbesserung der Luftqualität beiträgt.“

3. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

4. Im neuen § 3 Abs. 6 und in den §§ 8 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 1 lit. e, 12 Abs. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 5 und 6, 17, 18, 19, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 2 und 5, 24 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1, 3 und 6, 30 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 37 Abs. 1 lit. a wird jeweils der Begriff „Inhaber“ durch den Begriff „Betreiber“ ersetzt.

5. Nach § 3 wird folgende Bestimmung als § 3a eingefügt:

**„§ 3a**

**Aggregation**

Eine aus zwei oder mehreren mittelgroßen Feuerungsanlagen gebildete Kombination gilt als eine mittelgroße Feuerungsanlage, wobei für die Berechnung der gesamten Brennstoffwärmeleistung der Anlage sämtliche Brennstoffwärmeleistungen zusammenzurechnen sind, wenn

- a) die Abgase dieser mittelgroßen Feuerungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden oder
- b) die Abgase dieser mittelgroßen Feuerungsanlagen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden können.“

6. Im Abs. 2 des § 6 wird in der lit. e das Zitat „§ 3 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.

7. Im Abs. 7 des § 7 wird jeweils der Begriff „Bewilligungsinhaber“ durch den Begriff „Betreiber“ ersetzt.

8. § 9 hat zu lauten:

**„§ 9**

**Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes**

(1) Wird ein nach § 5 Abs. 1 bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Errichtungsbewilligung errichtet oder wesentlich geändert, oder wird bei der Ausführung eines Vorhabens von der Errichtungsbewilligung abgewichen und stellt die Abweichung eine wesentliche Änderung des Vorhabens dar, so hat die Behörde dem Betreiber die Fortsetzung der Arbeiten oder den weiteren Betrieb der Gasanlage mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. Sucht der Betreiber nicht innerhalb eines Monats nach der Untersagung nachträglich um die Errichtungsbewilligung an oder wird diese versagt, so hat ihm die Behörde die Beseitigung der Gasanlage bzw. der daran vorgenommenen Änderung und die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufzutragen.

(2) Eine Untersagung nach Abs. 1 erster Satz kann auch gegenüber dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten verfügt werden, sofern der Betreiber nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann. Der Grundeigentümer oder der sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigte hat der Behörde auf Verlangen den Betreiber der Anlage mitzuteilen. Auch ein Auftrag nach Abs. 1 zweiter Satz kann in diesem Fall, oder, wenn

- a) der Betreiber zur Erfüllung eines solchen Auftrages rechtlich nicht imstande ist oder aus sonstigen Gründen nicht zur Erfüllung verpflichtet werden kann und
- b) der Grundeigentümer oder der sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigte den Handlungen entweder zugestimmt oder diese zumindest geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat,

gegenüber dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten verfügt werden. Für die Rechtsnachfolger des Grundeigentümers bzw. des sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten gilt dies, wenn sie von der Zustimmung bzw. Duldung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit haben mussten. Ersatzansprüche des Grundeigentümers bzw. des sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten gegenüber dem Verantwortlichen bleiben unberührt.

(3) Im Fall einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen ist § 23 Abs. 4 anzuwenden.“

9. Im § 7 Abs. 6 und im § 10 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „Inhaber der Bewilligung“ durch den Begriff „Bewilligungsinhaber“ ersetzt.

10. Der Abs. 5 des § 10 hat zu lauten:

„(5) Kann ein Auftrag nach Abs. 3 zweiter Satz nicht an den ehemaligen Betreiber der Gasanlage gerichtet werden, so kann er nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 dritter und vierter Satz auch an den Eigentümer des Grundstückes oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten gerichtet werden.“

11. Die Überschrift des 3. Abschnitts hat zu lauten: „Abnahme, Inbetriebnahme, Überprüfung und Instandhaltung von Anlagen“

12. Im Abs. 2 des § 11 werden in der Z 1 der lit. a das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 5“ und in der Z 3 der lit. a das Zitat „§ 3 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.

13. Der Abs. 5 des § 11 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 6 des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

14. Nach § 11 werden folgende Bestimmungen als §§ 11a und 11b eingefügt:

#### „§ 11a

##### Registrierung

(1) Der Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage hat sich mit den Stammdaten nach dem Anlagendatenblatt im Onlineregister unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) zu registrieren.

(2) Eine Registrierung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Anlage bereits aufgrund einer bundesrechtlichen Verpflichtung registriert worden ist.

#### § 11b

##### Inbetriebnahme

(1) Vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme und vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen von Anlagen nach § 11 Abs. 1 hat der Betreiber eine Ausfertigung des Abnahmebefundes bei der Anlage aufzubewahren und eine weitere Ausfertigung der Behörde vorzulegen.

(2) Vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme und vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen von mittelgroßen Feuerungsanlagen hat der Betreiber die Anlagen nach § 11a zu registrieren, eine Ausfertigung des Abnahmebefundes bei der Anlage aufzubewahren und eine weitere Ausfertigung der Behörde vorzulegen.“

15. Im Abs. 3 des § 14 wird in der Z 1 der lit. b das Zitat „Abs. 7“ durch das Zitat „Abs. 8“ ersetzt.

16. Im § 14 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 eingefügt:

„(7) Werden bei mittelgroßen Feuerungsanlagen Mängel festgestellt, die eine Überschreitung der durch Verordnung nach § 3 Abs. 3 oder 4 festgelegten Emissionsgrenzwerte zur Folge haben, so sind diese von den Prüfberechtigten in den Prüf- bzw. Inspektionsbericht einzutragen. Die Behörde ist schriftlich darüber zu verständigen.“

17. Der bisherige Abs. 7 des § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“.

18. § 15 hat zu lauten:

#### „§ 15

##### Einfache und umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

(1) Im Rahmen von wiederkehrenden Überprüfungen von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken nach § 14 Abs. 1 lit. c ist, soweit dies im Hinblick auf die Beschaffenheit der jeweiligen Anlage in Betracht kommt, zu kontrollieren:

- a) die Funktion der Abgasklappe,
- b) die Dichtheit des Heizkessels einschließlich der Verschlüsse,
- c) die Verbrennungsluft (ausreichende Luftzufuhr, Funktion des Ventilators im Verbrennungsluftraum und dergleichen),
- d) die Funktion des Zugreglers bzw. der Explosionsklappe,
- e) der Förderdruck im Fang,
- f) die Heizflächen und Rostfunktion (bei Festbrennstoffheizungen),
- g) die Brennstoffe (Sichtprüfung, erforderlichenfalls Probenentnahme),
- h) ob wesentliche technische Änderungen vorgenommen worden sind und ob die Anlage die sicherheits- sowie brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt,
- i) bei Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von über 20 kW und höchstens 100 kW
  1. ob der Heizkessel im Verhältnis zur Gebäudegesamtheizlast um mehr als 50 v. H. überdimensioniert ist, ohne dass ein ausreichend dimensionierter Pufferspeicher besteht, und
  2. ob ein spezifischer Heizenergieverbrauch von über 200 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr bzw. bei getrennter Warmwasserbereitung von über 175 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr vorliegt.

(2) Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung nach Abs. 3 durchzuführen ist, sind diese einer einfachen Überprüfung zu unterziehen. Die einfache Überprüfung hat zu erfolgen:

- a) mindestens alle vier Jahre
  1. bei Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von unter 26 kW und
  2. bei Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung von unter 26 kW, sofern diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden;
- b) alle zwei Jahre
  1. bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von unter 50 kW, sofern diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden,
  2. bei Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung von unter 26 kW, sofern diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, und
  3. bei Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, sofern diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden;
- c) jährlich
  1. bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von unter 50 kW, sofern diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
  2. bei Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, sofern diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
  3. bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
  4. bei Blockheizkraftwerken.

(3) Eine umfassende Überprüfung ist

- a) spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme von
  1. Kleinf Feuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
  2. Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von über 400 kW und
  3. Blockheizkraftwerken;
- b) alle drei Jahre bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis höchstens 20 MW;
- c) jährlich bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 20 MW durchzuführen.

Eine umfassende Überprüfung ersetzt eine sonst erforderliche einfache Überprüfung nach Abs. 2.

(4) Bei der einfachen Überprüfung sind die Emissionsmessungen in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird. Die Durchführung der Emissionsmessung hat entsprechend den Regeln der Technik für eine einfache Überprüfung zu erfolgen. Dabei sind der CO-Gehalt, der CO<sub>2</sub>- oder O<sub>2</sub>-Gehalt, die Verbrennungsluft- und Abgastemperaturen, die Kesseltemperatur, der Förderdruck im Fang und der Abgasverlust zu bestimmen. Bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe ist zusätzlich die Rußzahl zu bestimmen, bei Blockheizkraftwerken und Motoren der CO- und der NO<sub>x</sub>-Gehalt.

(5) Bei der einfachen Überprüfung gilt die Anlage hinsichtlich des Wertes für den Abgasverlust als für den weiteren Betrieb geeignet, wenn das gerundete Messergebnis den durch Verordnung nach § 3 Abs. 3 oder 4 festgelegten Grenzwert nicht überschreitet. Der CO- und der NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn der unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens ermittelte Beurteilungswert den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

(6) Bei der umfassenden Überprüfung sind die Emissionsmessungen nach den Regeln der Technik durchzuführen, wobei jeweils sämtliche in Frage kommenden Parameter (Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste) zu überprüfen sind. Bei der erstmaligen Überprüfung hat die Messung in zwei Laststufen, nämlich im Bereich der kleinsten Leistung und im Bereich der Nennwärmeleistung, zu erfolgen. Bei der wiederkehrenden Überprüfung sind die Messungen in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird. Die Emissionsmessungen sind an einer repräsentativen Entnahmestelle im Abgaskanal vorzunehmen. Innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden sind drei Messwerte als Halbstundenmittelwerte zu bilden. Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen mehrere Brennstoffe verwendet werden, sind die Emissionen während der Verfeuerung des Brennstoffs oder Brennstoffgemischs, bei dem die höchste Emissionsmenge zu erwarten ist, zu überwachen.

(7) Bei der umfassenden Überprüfung gilt der durch Verordnung nach § 3 Abs. 3 oder 4 festgelegte Emissionsgrenzwert als eingehalten, wenn unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens keiner der Halbstundenmittelwerte den maßgeblichen Emissionsgrenzwert überschreitet. Hinsichtlich des Wertes für den Abgasverlust gilt die Anlage als für den weiteren Betrieb geeignet, wenn das gerundete Messergebnis den Grenzwert nicht überschreitet.

(8) Von der Überprüfung, ob beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage die höchstzulässigen Abgasverluste und die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW ausgenommen, wenn

- a) sie als Ausfallreserve dienen oder nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden (Betriebsstunden der Verbrennungseinrichtung); das Vorliegen dieser Voraussetzung ist alle zwei Jahre vom Betreiber zu kontrollieren und zu dokumentieren,
- b) sie in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten (isolierte Lagen),
- c) sie als Raumheizgeräte verwendet werden oder
- d) die Messöffnung bei bestehenden Anlagen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand eingebaut werden könnte.

(9) Mittelgroße Feuerungsanlagen, die ausschließlich als Ausfallreserve zu Zwecken der Notstromversorgung im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, sind von der Einhaltung der in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 oder 4 festgelegten Emissionsgrenzwerte befreit. Bei Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ist jedenfalls einen Emissionsgrenzwert für Staub von  $100 \text{ mg/Nm}^3$  einzuhalten.

(10) Bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen, die ausschließlich als Ausfallreserve zu Zwecken der Notstromversorgung im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, sind von der Einhaltung der in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 oder 4 festgelegten Emissionsgrenzwerte befreit. Bei Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ist jedenfalls einen Emissionsgrenzwert für Staub von  $200 \text{ mg/Nm}^3$  einzuhalten.“

19. Nach § 15 wird folgende Bestimmung als § 15a eingefügt:

#### „§ 15a

##### **Pflichten des Betreibers**

Der Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage hat folgende Daten und Informationen mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen:

- a) die Überwachungsergebnisse der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfungen sowie Aufzeichnungen kontinuierlicher Überwachungseinrichtungen;
- b) Aufzeichnungen über Betriebsstunden bei Anlagen, die nach § 15 Abs. 9 oder 10 von der Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwertanforderungen ausgenommen sind;
- c) Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten Brennstoffe und über etwaige Störungen oder Ausfälle der sekundären Emissionsminderungsvorrichtung;
- d) Aufzeichnungen über die Behebung von Mängeln nach § 21 und über die Außerbetriebnahme der Anlage nach § 22.“

20. Im § 19 fünfter Satz und im § 23 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „des Inhabers“ durch die Wortfolge „des Betreibers“ ersetzt.

21. Der Abs. 3 des § 21 hat zu lauten:

„(3) Erlangt die Behörde aufgrund einer Verständigung nach Abs. 2, § 14 Abs. 7 oder auf sonstige Weise von einem Mangel Kenntnis, so hat sie dem Betreiber der Anlage dessen Behebung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist oder, wenn Interessen nach § 3 Abs. 1 dies erfordern, dessen sofortige Behebung aufzutragen. Nach dem Ablauf dieser Frist hat die Behörde zu prüfen, ob dem Auftrag entsprochen worden ist.“

22. Im Abs. 1 des § 23 wird in der lit. a das Zitat „§ 11 Abs. 5 dritter Satz“ durch das Zitat „§ 11b“ ersetzt.

23. Im Abs. 1 des § 37 wird folgende Bestimmung als lit. e eingefügt:

- „e) als Grundstückseigentümer seiner Auskunftspflichtung nach § 9 Abs. 2 zweiter Satz nicht nachkommt,“



24. Im Abs. 1 des § 37 erhalten die bisherigen lit. e bis u die Buchstabenbezeichnungen „f“ bis „v“.

25. Im Abs. 1 des § 37 hat die neue lit. f zu lauten:

„f) einer Verpflichtung nach den §§ 10 Abs. 4, 11b Abs. 1 oder 2, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 oder 6 zweiter Satz, 15a, 17, 18, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 24 Abs. 1 oder 2 oder 25 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

26. Im § 38 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „von Inhabern von Anlagen“ durch die Wortfolge „von Betreibern“ ersetzt.

27. § 40 hat zu lauten:

#### „§ 40

##### Dingliche Wirkung

Rechte und Pflichten, die sich aus anlagenrechtlichen Entscheidungen nach diesem Gesetz, mit Ausnahme von strafrechtlichen Entscheidungen, ergeben, haften an der Anlage und werden durch einen Wechsel des Betreibers der Anlage nicht berührt. Der Rechtsvorgänger hat dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen auszuhändigen.“

28. Im Abs. 2 des § 42 wird im ersten Satz das Zitat „nach den §§ 3 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 6 und 14 Abs. 7“ durch das Zitat „nach den §§ 3 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 5 und 14 Abs. 8“ ersetzt.

29. Im § 42 werden folgende Bestimmungen als Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Der Betreiber einer bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW hat bis zum 31. Dezember 2023 die Registrierung nach § 11a vorzunehmen. Die übrigen mittelgroßen Feuerungsanlagen sind bis zum 31. Dezember 2028 zu registrieren.

(12) § 3a gilt nicht für bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen.“

30. § 43 hat zu lauten:

#### „§ 43

##### Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Verweisungen auf Bundesgesetze bzw. Verordnungen beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013,
2. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 81/2015,
3. Feuerungsanlagen-Verordnung – FAV, BGBl. II Nr. 331/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011,
4. Gasgeräte-Sicherheitsverordnung – GSV, BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 58/2017,
5. Versandbehälterverordnung 2011, BGBl. II Nr. 458/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2015,
6. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2016,
7. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2013,
8. Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015.“

31. Im § 44 wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als Z 9 angefügt:

„9. Richtlinie 2015/2193/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. 2015 Nr. L 313, S. 3.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Der Landtagspräsident:

*H. von ...*



Der Landeshauptmann:

*[Handwritten signature]*

(Abschrift)

**Protokoll  
der 34. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode  
des Tiroler Landtages am 8. November 2017**

**Vorsitzender:** Präsident DDr. Herwig van Staa

**Beginn:** 09.02 Uhr

**Anwesend:** Sämtliche Abgeordnete - mit Ausnahme der Abg. Mag. Markus Abwerzger, Dr.<sup>n</sup> MA Bettina Ellinger und Ing.<sup>in</sup> Kathrin Kaltenhauser, für die als Ersatz die Abg. Mag. Anton Frisch, Dipl.-Päd. Andreas Schmid und Mag.<sup>a</sup> Sabine Vorhofer anwesend sind.

5.

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimateilgesetz 2013 geändert wird. (394/17). Beilage 4**

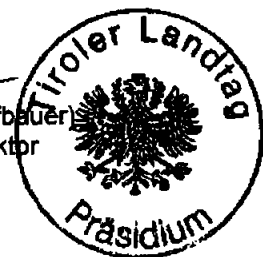
Nach Berichterstattung durch den Abg. Ing. Margreiter anstelle der Abg. Ing.<sup>n</sup> Kaltenhauser und Wortmeldungen der Abg. DI Mag. Riedl und VP Weratschnig MBA MSc wird das Gesetz einstimmig (Abge. Krumschnabel nicht anwesend) angenommen.

Der Landtagspräsident:  
DDr. Herwig van Staa

Der Landtagsdirektor:  
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.

  
(Dr. Thomas Hofbauer)  
Landtagsdirektor



Zl. 394/17

## Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimateilgesetz 2013 geändert wird.

Berichterstatterin: LABg. Ing.<sup>in</sup> Kathrin KALTENHAUSER

Das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimateilgesetz 2013 wurde zuletzt durch das Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 geringfügig geändert.

Die Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie 2015/2193/EU zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-RL) macht eine Änderung der bestehenden Rechtslage erforderlich.

Des Weiteren ist unionsrechtlich vorgesehen, dass mittelgroße Feuerungsanlagen erst nach einer Registrierung in Betrieb genommen werden dürfen. Dieses Register hat im Einklang mit der Richtlinie 2003/4/EG öffentlich zugänglich zu sein und ist unter anderem über das Internet zu publizieren.

Zusammengefasst sollen im vorliegenden Entwurf im Wesentlichen folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgenommen werden:

- a) Die Begriffsbestimmungen sollen entsprechend den europäischen Vorgaben vereinheitlicht und hinsichtlich der Vorgaben der MCP-RL ergänzt werden.
- b) Es sollen Regelungen über die Aggregation von mittelgroßen Feuerungsanlagen aufgenommen werden, wonach die Brennstoffwärmeleistungen mehrerer kombinierten Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zusammengezählt werden und dadurch strengere Überwachungsvorschriften zum Tragen kommen.
- c) Ebenfalls neu eingeführt werden soll die Verpflichtung des Betreibers zur Registrierung mittelgroßer Feuerungsanlagen mittels Anlagendatenblatt in einem Online-Register vor der erstmaligen Inbetriebnahme.
- d) Die Prüfintervalle für wiederkehrende Überprüfungen von Heizungsanlagen sollen an die Vorgaben der MCP-RL angepasst werden.
- e) Weiters sollen Pflichten für die Betreiber von mittelgroßen Feuerungsanlagen, wie Überwachungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen, neu geschaffen werden.
- f) Die Übergangs- und Strafbestimmungen sollen im Hinblick auf die durchgeführten Änderungen angepasst und ergänzt werden.

Diese Änderungen dienen ausschließlich der Umsetzung der MCP-RL und der Vereinheitlichung unterschiedlicher Terminologien.

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimateilgesetz 2013 geändert wird, zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 20. Oktober 2017

# ABÄNDERUNGSANTRAG

zur Regierungsvorlage

betreffend ein Gesetzes mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz  
2013 geändert wird

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

## Antrag:

Der Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten wolle dem Landtag die Annahme der Regierungsvorlage mit folgender Abänderung empfehlen:

Die Regierungsvorlage wird wie folgt abgeändert:

Artikel II hat zu lauten:

### „Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Innsbruck, 18. Oktober 2017

## Erläuternde Bemerkungen

### zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 geändert wird

#### I.

#### Allgemeines

#### A.

Das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 (TGHKG 2013), LGBl. Nr. 111, wurde zuletzt durch das Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017, LGBl. Nr. 26/2017, geringfügig geändert.

Die Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie 2015/2193/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (im Folgenden kurz: MCP-RL), ABl. Nr. L 313 vom 28. November 2015, S. 3 bis 21, macht eine Änderung der bestehenden Rechtslage erforderlich.

Mittelgroße Feuerungsanlagen im Sinn der MCP-RL sind Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW. In Tirol bestehen ca. 15 bis 20 mittelgroße Feuerungsanlagen, die dem Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 unterliegen.

Gegenstand der MCP-RL sind neben der Regelung über die Überwachung der Emissionen von mittelgroßen Feuerungsanlagen auch Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) und Staub aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft und damit zur Verringerung der atmosphärischen Emissionen im Allgemeinen und der von solchen Emissionen ausgehenden potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Diese emissionsbeschränkenden Maßnahmen sollen aufgrund des raschen technischen Wandels durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Des Weiteren ist unionsrechtlich vorgesehen, dass mittelgroße Feuerungsanlagen erst nach einer Registrierung in Betrieb genommen werden dürfen. Dieses Register hat im Einklang mit der Richtlinie 2003/4/EG des europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen öffentlich zugänglich zu sein und ist unter anderem über das Internet zu publizieren.

Zusammengefasst sollen im vorliegenden Entwurf im Wesentlichen folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgenommen werden:

- a) Die Begriffsbestimmungen sollen entsprechend den europäischen Vorgaben vereinheitlicht und hinsichtlich der Vorgaben der MCP-RL ergänzt werden;
- b) Im vorliegenden Entwurf sollen Regelungen über die Aggregation von mittelgroßen Feuerungsanlagen aufgenommen werden, wonach die Brennstoffwärmeleistungen mehrerer kombinierten Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zusammengezählt werden und dadurch strengere Überwachungsvorschriften zum Tragen kommen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 3a);
- c) Ebenfalls neu eingeführt werden soll die Verpflichtung des Betreibers zur Registrierung mittelgroßer Feuerungsanlagen mittels Anlagendatenblatt in einem Online-Register vor der erstmaligen Inbetriebnahme;
- d) Die Prüfintervalle für wiederkehrende Überprüfung von Heizungsanlagen sollen an die Vorgaben der MCP-RL angepasst werden (diese führen nur bei Anlagen zwischen 1 MW und 2 MW zur einer Verschärfung - früher alle fünf Jahre, nunmehr alle drei Jahre);
- e) Weiters sollen Pflichten für die Betreiber von mittelgroßen Feuerungsanlagen, wie Überwachungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen, neu geschaffen werden;
- f) Die Übergangs- und Strafbestimmungen sollen im Hinblick auf die durchgeführten Änderungen angepasst und ergänzt werden.

Diese Änderungen dienen ausschließlich der Umsetzung der MCP-RL und der Vereinheitlichung unterschiedlicher Terminologien.

## B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Diese Landeskompetenz wurde schon bisher bei der Erlassung des TGHKG 2013 in Anspruch genommen. Inhaltlich ergibt sich die Kompetenz des Landes zur Gesetzgebung und Vollziehung aufgrund folgender Überlegungen:

1. Da Heizungsanlagen sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung von Brennstoffen als besondere Bauteile eines Gebäudes anzusehen sind, sind die Bestimmungen darüber der Verwaltungsmaterie „Bauwesen“ zuzuordnen. Eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht daher in jenem Umfang, in dem ihm auch die Baurechtskompetenz zukommt (vgl. auch Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, wonach die Zuständigkeit des Bundes in den Angelegenheiten der Luftreinhaltung nur „unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ besteht). Das Heizungsanlagenrecht ist nach herrschender Auffassung eine Materie des Baunebenrechts; dies gilt auch für die einschlägigen luftreinhalterechtlichen Regelungen, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird.

Die Baurechtskompetenz der Länder beschränkt sich nicht nur auf private Haushalte, sondern umfasst in einem bestimmten Ausmaß auch gewerbliche Betriebsanlagen. Soweit Heizungsanlagen überwiegend der Raumheizung, das ist die „Schaffung einer wärmephysiologisch günstigen Umgebung“ (vgl. *Raschauer*, „Erfassung der gemäß Art. VIII der B-VG-Novelle 1988 als partikuläres Bundesrecht in Geltung stehenden Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung“, unveröffentlichtes Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umweltschutz, 1992) dienen, fallen sie – auch im gewerblichen Bereich – in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Auf andere Verwendungsarten fester und flüssiger Brennstoffe in gewerblichen Betriebsanlagen, wie etwa für die Erzeugung von Warmwasser oder zum Kochen, erstreckt sich die Kompetenz des Landesgesetzgebers nur dann, wenn es sich nicht um sog. „Prozesswärme“ handelt; darunter fällt jene Wärme, die eine Voraussetzung für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit bildet (vgl. *Bußjäger*, Was bedeutet „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“?, ZfV 1996, S. 521 f).

Soweit durch das im Entwurf vorliegende Gesetz Regelungen im Interesse der Luftreinhaltung getroffen werden, ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ebenfalls aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Zwar wurde durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, für den Bund die Annexkompetenz auf dem Gebiet der Luftreinhaltung beseitigt und stattdessen eine ausdrückliche Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Luftreinhaltung geschaffen. Nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in der Fassung des Art. I Z 3 dieser Novelle ist die „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Luftreinhalterechtliche Regelungen im Zusammenhang mit Heizungsanlagen sind somit von der im Übrigen umfassend angelegten Luftreinhaltekompetenz des Bundes ausgenommen, weshalb aufgrund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz diesbezüglich den Ländern verbleibt.

Dies bestätigen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur genannten B-VG-Novelle. Danach bleibt die Kompetenz der Länder im bisherigen Umfang weiter bestehen. Den Ländern sind daher nach wie vor Regelungen möglich, wie sie diesen vormals kompetenzrechtlich zugestanden sind. Dies betrifft im Wesentlichen den Bereich des Hausbrandes (Heizungsanlagen zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung). Darunter fallen jene Heizungsanlagen, für die den Ländern kompetenzrechtliche Ingerenz, speziell unter dem Titel des Bauwesens und der Feuerpolizei, zukommt. Heizungsanlagen, die der Gewinnung von Prozesswärme im Rahmen eines Gewerbebetriebes dienen, oder die Teil eines kalorischen Kraftwerkes sind, fielen und fallen daher nicht in die Zuständigkeit der Länder, wohl aber Blockheizkraftwerke, deren Betriebszweck neben der Stromerzeugung auch die Beheizung von Räumen oder die Warmwasseraufbereitung ist.

2. Hinsichtlich der enthaltenen gasrechtlichen Regelungsbereiche lässt sich die Kompetenz des Landes zur Gesetzgebung und Vollziehung wie folgt begründen:

Das Wort „Gas“ kommt im B-VG weder in den Kompetenzartikeln noch an anderer Stelle vor. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass das Gasrecht zur Gänze nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in den selbstständigen Wirkungsbereich des Landes fällt.

Das Gasrecht ist vielmehr – wie das Energierecht überhaupt – eine Querschnittsmaterie (komplexe Materie), deren Wesen darin liegt, dass sie vor dem Hintergrund der Kompetenztatbestände des B-VG keine für sich bestehende Verwaltungsmaterie darstellt, sondern je nach ihrem Sachzusammenhang

verschiedenen Kompetenztatbeständen zuzuordnen ist. Aus der Sicht der Trennungsordnung des B-VG bilden Querschnittsmaterien eine besondere Form des Adhäsionsprinzips.

In den Erkenntnissen VfSlg. 3640/1959 und 5801/1968 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die öffentliche Versorgung mit Energie in Form von Gas grundsätzlich unter den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) fällt. Bundeszuständigkeit besteht sohin für die Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich der öffentlichen Gasversorgung, also hinsichtlich des Betriebes und der Betriebsanlagen eines Gasversorgungsunternehmens. Weiters sind unter diesen Kompetenztatbestand aber auch Gasanlagen zu subsumieren, wenn und insoweit sie integrierender Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, also unmittelbar der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit dienen. Weitere Anknüpfungspunkte für das Gasrecht zu Bundesmaterien sind etwa die Tatbestände „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt“, „Kraftfahrwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), „Bergwesen“ und das „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) sowie teilweise auch der Arbeitnehmerschutz nach Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (vgl. *Steffek*, Das Recht der Gas- und Fernwärmeversorgung, aktueller Überblick und Entwicklungstendenzen, in FS Wenger, 1983, S. 793 f.).

Soweit nicht eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Gaswesens gegeben ist, ergibt sich die Kompetenz des Landes zur Erlassung eines dem bisherigen TGG 2000 und somit auch dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Landeszuständigkeiten bestehen insbesondere für Gaserzeugungsanlagen (einschließlich der entsprechenden Verbrauchsanlagen und der hierfür erforderlichen Lagerung und Leitung) in den nicht der Bundesgesetzgebung unterliegenden Bereichen, so etwa in der Land- und Forstwirtschaft (Biogaserzeugung) und im Rahmen der dem Land obliegenden Zuständigkeiten im Abfallwirtschaftswesen (Deponiegas). Hinsichtlich Kläranlagen unterliegen Gasanlagen nur dann dem vorliegenden Entwurf, wenn diese der Raumheizung oder der Warmwasserbereitung für die der TBO 2011 unterliegenden baulichen Anlagen, wie Aufenthalts- oder Bürogebäude der Kläranlage, dienen.

Bei Gasverbrauchsanlagen (wiederum einschließlich der Lagerung und Leitung gasförmiger Brennstoffe) besteht die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers entsprechend den obigen Ausführungen zu den Heizungsanlagen in jenem Umfang, in dem ihm auch die Baurechtskompetenz zukommt.

## C.

Im Wesentlichen sind die durch den vorliegenden Entwurf vorgenommenen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage kostenneutral und wird daher durch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Gesetz weder für das Land Tirol, den Bund, den Gemeinden noch den Sozialversicherungsträgern ein zusätzlicher finanzieller Mehraufwand entstehen.

Für die Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage bringt der vorliegende Entwurf einen gering erhöhten Verwaltungsaufwand durch die Registrierung und Aufbewahrungspflichten von Prüfbefunden mit sich. Ein finanzieller Mehraufwand entsteht nur für Anlagen zwischen 1 MW und 2 MW durch die Verkürzung der Prüfinderintervalle.

## II.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I:

#### Zu Z 2 (§ 2):

Die Regelung enthält die für den Vollzug des vorliegenden Entwurfes erforderlichen Begriffsbestimmungen. Diese ergeben sich – soweit im Folgenden nichts Abweichendes ausgeführt wird – größtenteils aus der MCP-RL und werden wortgleich übernommen, wobei eine Neunummerierung aufgrund der Beibehaltung der bereits bestehenden alphabetischen Reihenfolge erfolgen soll.

Der Begriff der „bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlage“ im Abs. 6 soll aus verwaltungsvereinfachenden Gründen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit nicht wörtlich aus der Richtlinie übernommen werden. Betroffen sind hievon nur Feuerungsanlagen, die vor Inkrafttreten der MCP-RL nach nationalen Rechtsvorschriften genehmigt und bis spätestens 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurden. Da die geltende Rechtslage kein Genehmigungsregime für Heizungsanlagen vorsieht, soll auch beim Begriff der „bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlage“ auf die Inbetriebnahme der Anlage abzustellen sein.



Der Begriff „Brennstoff“ im Abs. 9 soll weiterhin aus Gründen der Übersichtlichkeit nach unterschiedlichen Kategorien gegliedert werden, wobei Abfall im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 163/2015, aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst ist.

**Zu den Z 2, 3 und 6 (§§ 3 und 6):**

Durch den neuen Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass erforderlichenfalls durch Verordnung der Landesregierung entsprechend den Vorgaben der MCP-RL für bestimmte Gebiete strengere Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können. Die Festlegung strengerer Grenzwerte durch Verordnung liegt nicht im freien, sondern im gebundenen Ermessen der Landesregierung. Wenn eine Prüfung ergibt, dass strengere Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen effektiv zu einer merklichen Verbesserung der Luftqualität beitragen, besteht insofern eine entsprechende Handlungspflicht. Die Gebiete, welche in Tirol höheren Emissionsbelastungen ausgesetzt sind, ergeben sich aus der zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2017, erlassenen Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015. Für diese Bereiche soll durch die Erlassung strengerer Emissionsgrenzwerte eine zusätzliche Belastung der Bevölkerung hintangehalten werden. In diesen Gebieten soll die Tiroler Landesregierung entsprechend den Vorgaben der MCP-RL in Verbindung mit Art. 23 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa prüfen, ob für mittelgroße Feuerungsanlagen als Teil der Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen strengere Grenzwerte festgelegt werden müssen. Der neue Abs. 4 macht eine neue Nummerierung der bisherigen Abs. 4 und 5 und eine Anpassung der Verweisung im § 6 erforderlich.

**Zu den Z 4 (§§ 3 Abs. 6, 8 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 1 lit. e, 12 Abs. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 5 und 6, 17, 18, 19, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 2 und 5, 24 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1, 3 und 6, 30 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 37 Abs. 1 lit. a), 9 (§§ 7 Abs. 6, 10 Abs. 1 lit. a und Abs. 3), 20 (§§ 19 und 23) und 26 (§ 38):**

Der Begriff „Betreiber“ soll einheitlich im gesamten Gesetz verwendet werden und den Begriff „Inhaber“ ersetzen.

**Zu Z 5 (§ 3a):**

Zur Verhinderung der Umgehung der in der MCP-RL vorgesehenen Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) und Staub aus neuen mittelgroßen Feuerungsanlagen sowie zur Sicherstellung der Einhaltung verkürzter Überprüfungsintervalle soll entsprechend den europarechtlichen Vorgaben eine Zusammenrechnungsregelung neu eingeführt werden, wonach die Brennstoffwärmeleistungen kombinierter mittelgroßer Feuerungsanlagen in bestimmten Fällen zu addieren ist. Damit soll verhindert werden, dass Betreiber mehrere kleine mittelgroße Feuerungsanlagen anstelle einer großen betreiben, um so die strengeren Emissionsbestimmungen für mittelgroße Feuerungsanlagen über 5 MW zu umgehen.

**Zu Z 7 (§ 7):**

Auch der Begriff „Bewilligungsinhaber“ soll entfallen und im gesamten Gesetz durch „Betreiber“ ersetzt werden.

**Zu Z 8 (§ 9):**

Schon nach der bisherigen Rechtslage konnte ein Grundeigentümer bzw. ein sonst über das Grundstück verfügbare Adressat verwaltungspolizeilicher Aufträge sein, sofern der Veranlasser der unzulässigen Handlungen nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand feststellbar war. Diese Verantwortung besteht aber nur subsidiär, also nur dann, wenn der Betreiber aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht verpflichtet werden kann. Eine rechtliche Unmöglichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Veranlasser verstorben ist oder dieser, sofern es sich um eine juristische Person handelt, nicht mehr existiert. Eine Unmöglichkeit aus sonstigen Gründen ist u.a. gegeben, wenn der Veranlasser unbekanntes Aufenthalts und damit faktisch nicht erreichbar oder aber wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den Wiederherstellungsauftrag zu erfüllen.

Um diesbezügliche zeitraubende Ermittlungsverfahren zu unterbinden, soll nunmehr der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet werden, der Behörde den Betreiber in solchen Fällen bekannt zu geben, widrigenfalls er eine Verwaltungsübertretung begeht.

**Zu Z 10 (§ 10):**

Aufgrund der neuen Auskunftspflicht des Eigentümers eines Grundstücks, auf dem sich eine Anlage im Sinn dieses Gesetzes befindet, im § 9 Abs. 2 ist eine Anpassung der Verweisung im Abs. 5 erforderlich.

**Zu Z 11 (3. Abschnitt):**

Da zusätzlich zur Abnahmeprüfung eine Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen nach der MCP-RL vor der Inbetriebnahme vorgesehen werden soll (siehe Z 14), soll auch die Abschnittsüberschrift ergänzt werden.

**Zu den Z 12 und 13 (§ 11):**

Aufgrund der verpflichtenden Erweiterung der Bestimmungen über die Inbetriebnahme von mittelgroßen Feuerungsanlagen durch die MCP-RL sollen diese in eigenen Paragrafen geregelt werden. Der bisherige Abs. 5 kann ersatzlos entfallen. Weiters sollen die Absätze neu nummeriert und Zitate entsprechend angepasst werden.

**Zu Z 14 (§§ 11a und 11b):****Zu § 11a (Registrierung):**

Entsprechend den Vorgaben der MCP-RL, die eine Registrierungspflicht von mittelgroßen Feuerungsanlagen vor Inbetriebnahme sowie eine behördliche Registerführungspflicht vorsieht, soll eine Registrierungspflicht für mittelgroße Feuerungsanlagen eingeführt werden. Diese Registrierung hat Angaben entsprechend dem Anhang I der MCP-RL zu beinhalten. Neben den Namen des Betreibers und dem Standort der Anlagen, sind auch Daten über die Art der Anlage, den verwendeten Brennstoff, der Wirtschaftszweig, die Inbetriebnahme, die voraussichtlichen Betriebsstunden im Kalenderjahr und die Brennstoffwärmeleistung zu erfassen. Da diese Angaben bis auf die Zahl der jährlichen Betriebsstunden bereits bisher mit dem Anlagendatenblatt nach § 3 in Verbindung mit der Anlage 10 der Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimatechnikverordnung 2014 – TGHKV 2014, LGBl. Nr. 80/2014, vor Inbetriebnahme der Behörde zu melden waren, soll zur Beibehaltung der bisherigen Systematik das Anlagendatenblatt hinsichtlich den europarechtlichen Vorgaben ergänzt und weiterhin in der anzupassenden TGHKV 2014 geregelt bleiben.

Zur Begrenzung des administrativen Aufwandes soll diese Registrierung in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, im bereits bestehenden „Elektronischen Datenmanagement“ (im Folgenden kurz: EDM) eingebettet werden. Das EDM ist ein Verbundsystem von Internetanwendungen und Datenbanken zur Unterstützung komplexer Abläufe bei umweltschutzbezogenen Dokumentations-, Melde- und Berichtspflichten. Den Unternehmen kann damit ein leicht bedienbares System zur Erfüllung ihrer Registrierungsverpflichtungen zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig soll damit die europarechtlich geforderte Publizität sichergestellt werden. Durch diese Registerführung entstehen weder dem Betreiber von registrierungspflichtigen Feuerungsanlagen noch dem Land Tirol Kosten.

Um Doppelregistrierungen zu verhindern, soll die Registrierungspflicht entfallen, wenn die mittelgroße Feuerungsanlage bereits nach bundesrechtlichen Vorschriften (weil sie etwa unter die Gewerbeordnung 1994 fällt) einer Registrierungspflicht unterliegt (Abs. 2).

**Zu § 11b (Inbetriebnahme):**

Nach der geltenden Rechtslage dürfen Feuerungsanlagen nach Übermittlung des vollständigen Anlagendatenblattes nach § 3 in Verbindung mit der Anlage 10 der Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimatechnikverordnung 2014 sowie des Abnahmebefundes an die Behörde betrieben werden. Der europarechtlichen Vorgabe in der MCP-RL, wonach mittelgroße Feuerungsanlagen künftig erst nach durchgeführter Registrierung betrieben werden dürfen, soll mit dem neu eingeführten § 11b entsprochen werden. Anlagen, die keine mittelgroßen Feuerungsanlagen sind, sollen weiterhin keiner Registrierungspflicht unterliegen.

**Zu den Z 15, 16 und 17 (§ 14):**

Nach der geltenden Rechtslage sind Feuerungsanlagen in bestimmten zeitlichen Abständen und je nach Art der Anlage und deren Brennstoffwärmeleistung einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen. Wird vom Prüfberechtigten im Zuge dieser wiederkehrenden Prüfung eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen festgestellt, so sind diese Missstände vom Prüfberechtigten zu beseitigen und die Behörde ist hiervon zu verständigen. Nach der MCP-Richtlinie sind für mittelgroße Feuerungsanlagen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Emissionsüberschreitungen ohne vermeidbare Verzögerungen hintanzuhalten. Nach Abs. 7 soll jegliche Überschreitung von Emissionsgrenzwerten vom Prüfberechtigten der Behörde zu melden sein. So soll sichergestellt werden, dass behördliche Maßnahmen wie die Vorschreibung der Behebung der Mängel oder die Außerbetriebnahme der Anlage im Sinn der §§ 21 und 22 ohne Verzögerung ergriffen werden können. Durch den neuen Abs. 7 wird auch eine Neunummerierung sowie eine Verweisungsanpassung im Abs. 3 erforderlich.

**Zu Z 18 (§ 15):**

In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben im Anhang III, Teil 1, Z 1, der MCP-RL sollen auch die Prüfintervalle für mittelgroße Feuerungsanlagen angepasst werden. Entgegen der geltenden Rechtslage sollen zukünftig Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung zwischen 1 und 2 MW alle drei Jahre (bisher: alle fünf Jahre) und Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 20 MW jährlich (bisher: alle drei Jahre) einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden.

Im Abs. 8 soll die bestehende Regelung aufrecht bleiben, wonach bestimmte Feuerungsanlagen (beispielsweise Anlagen für Not- oder Katastrophenfälle mit weniger als 250 Betriebsstunden jährlich, Anlagen zur Stromerzeugung in isolierten Lagen) nicht emissionsüberwacht werden müssen. Von der Möglichkeit im Anhang III, Teil 1, Z 2 der MCP-RL, diese Regelung auch auf mittelgroße Feuerungsanlagen auszudehnen, soll nicht Gebrauch gemacht werden, da solch große Anlagen zu diesen Zwecken in Tirol nicht bestehen und deren Errichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch nicht zu erwarten ist. Aus diesem Grund soll die bestehende Regelung aufrecht bleiben und die Ausnahmeregelung soll ausdrücklich auf Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW beschränkt bleiben.

Nach Abs. 9 und 10 sollen bestehende und neue mittelgroße Feuerungsanlagen, die ausschließlich als Ausfallreserve in Notzeiten zur Notstromversorgung in geringem Ausmaß (Betrieb im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von drei oder fünf Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr) betrieben werden, von der Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte befreit werden, wobei den europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Begrenzung für Staubemissionen bei Anlagen mit festen Brennstoffen in Form von vorgeschriebenen Grenzwerten Rechnung getragen werden soll.

**Zu Z 19 (§ 15a):**

Im neu eingefügten § 15a sollen die von der MCP-RL geforderten Betreiberpflichten, Unterlagen über die Registrierung, den Abnahmebefund, die Inbetriebnahme, die Ergebnisse der Emissionsüberwachungen, Aufzeichnung über die Art und Menge des verwendeten Brennstoffs, über Störungen oder Ausfälle der Anlage oder sekundärer Emissionsminderungsrichtungen oder über die Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte und der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen, bei der Anlage für die Dauer von mindestens sechs Jahre aufzubewahren, umgesetzt werden. Diese Daten und Informationen sollen auf Verlangen der Behörde vorzuweisen sein, wobei diese Vorlage sowohl in analoger als auch digitaler Form erfolgen kann. Die Außerachtlassung dieser Verpflichtung soll eine Verwaltungsübertretung darstellen, sodass auch der in der MCP-RL geforderten Sanktionierung Rechnung getragen werden kann (siehe Z 24).

**Zu Z 21 (§ 21):**

Nach Abs. 3 soll die neu eingeführte Meldepflicht nach § 14 Abs. 7 (wonach die Feststellung der Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte im Zuge wiederkehrende Überprüfungen seitens des Prüfberechtigten der Behörde schriftlich zu melden ist) Auslöser eines Mängelbehebungsverfahrens durch die Behörde sein, um entsprechend den europarechtlichen Vorgaben Emissionsüberschreitungen von mittelgroßen Feuerungsanlagen ohne vermeidbare Verzögerungen hintanhalten zu können.

**Zu Z 22 (§ 23):**

Hier erfolgt eine Verweisungsanpassung.

**Zu den Z 23, 24 und 25 (§ 37):**

In Umsetzung der MCP-RL sollen die Strafbestimmungen auf die zusätzlichen Betreiberpflichten (Außerachtlassung der Registrierungs- oder Aufbewahrungspflichten, Nichterteilen der erforderlichen Auskünfte) erweitert werden, um den europarechtlichen Sanktionsvorgaben zu entsprechen. Weiters soll auch die Nichterteilung der Auskunft durch den Grundstückseigentümer über den Betreiber unter Strafe gestellt werden. Die Einfügung weiteren Strafbestimmungen macht eine neue Bezeichnung der bisherigen lit. erforderlich.

**Zu Z 27 (§ 40):**

Die dingliche Wirkung von Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz soll zur Vermeidung von Unklarheiten dahingehend präzisiert werden, dass diese nicht am Grundstück sondern an der Anlage haften. Weiters soll eine terminologische Anpassung erfolgen.

**Zu den Z 28 und 29 (§ 42):**

Im Abs. 2 erfolgt eine Verweisungsanpassung.

Mit dem neu angefügten Abs. 11 in den Übergangsbestimmungen soll den Betreibern von bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen erlaubt werden, ihre Anlagen nicht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes

registrieren zu müssen, sondern je nach Brennstoffwärmeleistung bis zu einem angemessenen zukünftigen Termin, der den Vorgaben der MCP-RL entspricht. Damit ist sichergestellt, dass den Betreibern von bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen ein angemessener Zeitraum für die Anpassung an die neue Rechtslage verbleibt.

Im neuen Abs. 12 soll klargestellt werden, dass die Aggregationsregelung des § 3a nur für neue mittelgroße Feuerungsanlagen gilt. Eine Ausdehnung dieser Regelung auch auf bestehende Anlagen soll aus Zweckmäßigkeitsgründen und aus wirtschaftlichen Erwägungen unterbleiben und ist darüber hinaus auch europarechtlich nicht gefordert.

**Zu Z 30 (§ 43):**

Die Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes sollen aus Aktualitätsgründen und zur bundesweiten Vereinheitlichung an den Stand der Technik, insbesondere bei Anlagen die sowohl den bundesrechtlichen als auch den landesrechtlichen Vorschriften unterliegen, angepasst werden. Neu ist lediglich die Verweisung auf die Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, für die gemäß § 3 Abs. 4 strengere Emissionsgrenzwerte verordnet werden können (siehe Z 2).

**Zu Z 31 (§ 44):**

Der Umsetzungshinweis soll angepasst und hinsichtlich der MCP-Richtlinie ergänzt werden.

**Zu Art. II:**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten und entspricht der europarechtlichen Umsetzungsverpflichtung im Art. 17 der MCP-RL.

Um mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes auch die näheren technischen Erfordernisse von Anlagen im Weg der TGHKV 2014 festlegen zu können, ist eine gewisse Legisvakanz erforderlich. Der Abs. 2 und dessen besonderer Inkrafttretenszeitpunkt nach Abs. 1 sollen sicherstellen, dass das Gesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen gleichzeitig in Kraft treten können, wobei eine vorzeitige Kundmachung ermöglicht wird.